

Anhang

413.311.1

Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013

(Änderung vom 14. November 2016)

Der Bildungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre wird wie folgt geändert:

Voraussetzung § 1. In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen,
en welche:

lit. a und b unverändert.

c. aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind,
eine Lehrstelle anzutreten.